

BESCHLUSSVORLAGE						Vo	orlag	e Nr.:	2019/0654	
						Ve	erant	wortlich:	Dez. 1	
Well des Outers and I i i i i i i i i i i i i i i i i i i										
Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers und der Stellvertretung in der Ortschaft Wettersbach										
Beratungsfolge dieser Vor			1	D.	I		le i :			
Gremium Gemeinderat	Termir		10	TO		ö	nö	Ergebnis		
Gemeinderat	23.07	7.20	19	6.4	4	Х				
Beschlussantrag										
Der Gemeinderat wählt										
Herrn Rainer Frank zum Ortsvorsteher sowie										
Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch zum 1. Stellvertreter und Frau Ortschaftsrätin Ursula Seliger zur 2. Stellvertreterin.										
Der Ortschaftsrat Wette 9. Juli 2019, erklärt.	rsbach hat sei	n Eir	nverne	hmer	n hie	rmit	in de	er Sitzung am	Dienstag, den	
Finanzielle Aliswirklingen	Gesamtkosten de nahme		Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)			ge	mit kalkulatoris	nde Belastung (Folgekosten Ichen Kosten abzügl. Fol- Folgeeinsparungen)		
Ja Nein 🖂										
Folgejahren zu	rd auf Dauer wie estehender Aufga innerhalb des De	folgt s ben (Æ zerna	sicherge Aufgab ites hme im	enkriti	ik) ntstäd	dtisch	en Int	teresse und stimr	iterungen auszuführen: mt einer Etatisierung in den	
IQ-relevant			Nein		Ja		dorthe			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)			Nein	Х	Ja	durc	rchgeführt am 09.07.2019			
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften			Nein		Ja	abge	estim	mt mit		

Nach § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (im Folgenden: GemO) kann die Hauptsatzung für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird. Die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe sieht dies für den Ortsteil Wettersbach in § 21 Abs. 1 der Satzung vor.

Die Amtszeit der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers ist an die Amtszeit des Ortschaftsrats gekoppelt. Sie endet mit der fünfjährigen Amtszeit des Ortschaftsrats (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 4 GemO). Bis zum Amtsantritt der neugewählten Ortsvorsteherin bzw. des neu gewählten Ortsvorstehers führt die bisherige Ortsvorsteherin bzw. der bisherige Ortsvorsteher die Geschäfte weiter (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 42 Abs. 5 GemO).

Der Gemeinderat wählt

Herrn Rainer Frank zum Ortsvorsteher sowie

Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch zum 1. Stellvertreter und Frau Ortschaftsrätin Ursula Seliger zur 2. Stellvertreterin.

Der Ortschaftsrat Wettersbach hat sein Einvernehmen hiermit in der Sitzung am Dienstag, den 9. Juli 2019, erklärt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt

Herrn Rainer Frank zum Ortsvorsteher sowie

Herrn Ortschaftsrat Tilman Pfannkuch zum 1. Stellvertreter und Frau Ortschaftsrätin Ursula Seliger zur 2. Stellvertreterin.

Der Ortschaftsrat Wettersbach hat sein Einvernehmen zur Wahl des Ortsvorstehers in der Sitzung am Dienstag, den 9. Juli 2019, erklärt.